



Genehmigungsverfahren, öffentliche Belange der Bundeswehr, Tiefflüge,
Beurteilungsspielraum

OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. März 2017 – 12 LA 25/16

Liegt ein Privatgrundstück in dem Flugbeschränkungsgebiet um einen bestandsgeschützten Schießplatz der Bundeswehr, ist diese nicht verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Aktivitäten und baulichen Anlagen zur Erprobung von Militärtechnik so auf dem Platz zu verlegen, dass Tiefflüge vermieden werden, die einer uneingeschränkten Nutzung des Privatgrundstücks für Vorhaben der Windenergiegewinnung entgegenstehen.

Hintergrund der Entscheidung

Die zuständige Genehmigungsbehörde hatte dem Kläger den beantragten Genehmigungs-Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von mehreren Windenergieanlagen versagt. Hintergrund dessen war eine Stellungnahme der Bundeswehr, aus der hervorging, dass sich in der Nähe der geplanten Standorte ein Schießplatz befindet, über dem regelmäßig Tiefflüge stattfinden. Die Anlagen würden diese Nutzung in nicht vertretbarer Weise einschränken. Der Kläger wollte daraufhin die Erteilung des Vorbescheids im Klagewege erreichen und machte geltend, dass die Flüge auf dem Gebiet verlegt werden könnten. Das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück wies die Klage in erster Instanz ab; das OVG Lüneburg hatte in dem hier besprochenen Beschluss über die Zulassung der Berufung zu entscheiden.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg wies den Antrag auf Zulassung der Berufung zurück. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Erteilung eines positiven Vorbescheids, da dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegenstünden. Es sei anerkannt, dass die Durchführung militärischer Tiefflüge der Zulässigkeit des Vorhabens als öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entgegenstehen könnten. Bei der Entscheidung, inwieweit Tiefflüge zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Verteidigungsaufgaben notwendig seien, stehe der Bundeswehr ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung sei nur daraufhin zu überprüfen, ob zivile Interessen in die Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt worden seien.

Dies sei vorliegend nicht der Fall. Aufgrund des legal und über Jahre hinweg betriebenen Schießplatzes und der darüber stattfindenden Tiefflüge sei das Grundstück im Hinblick auf die Windenergienutzung mit der Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Die Bundeswehr sei nicht verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um durch eine Verlegung ihrer Aktivitäten die Nutzbarkeit der klägerischen Grundstücke für die Windenergiegewinnung nicht zu beeinträchtigen.

Fazit

Die Frage, ob die Durchführung militärischer Tiefflüge ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits höchstrichterlich bejaht. Zudem hat es der Bundeswehr bei der Entscheidung, inwieweit Tiefflüge zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Verteidigungsaufgaben notwendig sind, einen verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum zugesprochen.¹ Das OVG Lüneburg ergänzt diese Rechtsprechung nun um den Aspekt, dass – jedenfalls bei ei-

¹ BVerwG, Beschluss vom 5. September 2006 – 4 B 58.06.

ner legalen und bereits vorhandenen militärischen Nutzung der Grundstücke – keine Verpflichtung seitens der Bundeswehr besteht, ihre Aktivitäten zu verlegen oder einzuschränken, um eine Windenergienutzung zu ermöglichen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE170005407&st=null&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true>